

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Weinschenken, Speisewirthschaften
und die Wirthschaftsabgabe.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Für das Ausschütten von Getränken aller Art und das Bewirthen von Speisen ist eine obrigkeitliche Bewilligung (Patent) erforderlich. Unbefugtes Wirthen wird von den kompetenten Behörden beurtheilt und je nach Beschaffenheit der mehr oder minder erschwerenden Umstände und mit Rücksicht auf Wiederholungsfälle mit einer Buße von 25 bis 200 Frkn. bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ein auf seinen Namen gestelltes Patent einem Andern Behufs Ausübung der Wirthschaft abtritt oder sonst die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf was immer für eine Art wesentlich begünstiget.

Die Statthalterämter, Gemeindammänner und

Gemeindräthe haben besonders auf dießfällige Gesetzesübertretungen zu achten und dieselben den Gerichten zu überweisen.

§. 2. Durch ein Weinschenkpatent wird das Recht erworben, alle Arten kalte und warme Getränke als: Wein, Bier, Brantwein, Kaffe, Thee u. s. w. auszuschenken. Auch zum Ausschenken nur von einzelnen dieser Getränke ist ein Patent erforderlich.

Durch ein Speisepatent wird das Recht erworben, alle Arten gekochte und warme Speisen zu verwirthen. Zu diesen gehören namentlich alle Fleisch- und Fischspeisen.

§. 3. Speisepatente können nur an solche Personen, welche zugleich ein Weinschenkpatent erhalten, ertheilt werden.

§. 4. Den Weinschenken ohne Speisepatente ist verboten, gekochte oder warme Speisen (vergl. §. 2) auszumirthen; ebenso ist denselben, sowie den Speisewirthen verboten, Personen oder Pferde über Nacht zu beherbergen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird je nach Beschaffenheit der mehr oder minder erschwerenden Umstände und mit Rücksicht auf Wiederholungsfälle mit einer Buße von 40 Frkn. bis 100 Frkn. bestraft.

§. 5. Jede im Kanton verbürgerte oder mit Niederlassungsbewilligung sich aufhaltende Person kann ein Weinschenk- und Speisepatent erhalten; ausgenommen sind:

a. die Almosenempfänger;

b. die Bevormundeten; für volljährige, jedoch unter Vormundschaft gesetzte Personen, welche

zur Zeit ihrer Bevogtigung eine Wirthschaft ausgeübt haben, ferner minderjährige Erben einer schon bestehenden Wirthschaft oder für Ehefrauen von Falliten kann dagegen deren Vormund für Rechnung derselben und unter seiner eigenen Verantwortlichkeit ein Patent, jedoch nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden erhalten;

- e. die in Kriminaluntersuchung befindlichen;
- d. die Falliten und diejenigen, welche durch Urtheil ihres Aktivbürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt sind;
- e. diejenigen, welchen die Ausübung einer Wirthschaft gerichtlich untersagt worden ist.

§. 6. Außerdem wird auch das Patent nicht ertheilt, wenn:

- 1) die Persönlichkeit des Petenten keine Sicherheit für die Betreibung einer ordentlichen und ehrbaren Wirthschaft darbietet;
- 2) die Lokalität die Handhabung der polizeilichen Aufsicht sehr erschwert;
- 3) der Betreffende mit Personen, welche unter die Bestimmung des §. 5 litt. e fallen, in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, und eine Gefahr der Umgehung des Gesetzes sich voraussetzen läßt;
- 4) der Patentbegehrende nicht wenigstens ein volles Jahr in der Gemeinde niedergelassen ist, in welcher er die Wirthschaft zu betreiben beabsichtigt. In Fällen, wo der Patentbegehrende das Haus, in welchem das Patent

ausgeübt werden soll, zu Eigenthum erworben hat, ist eine vorangegangene einjährige Niederlassung zur Patentertheilung nicht erforderlich.

Als Grundlage zur Beurtheilung der einzelnen Fälle dienen die Leumundszeugnisse, welche die Gemeindräthe und Stillstände auszustellen haben, sowie die Begutachtungen der Bezirksräthe.

§. 7. Unvereinbar mit der Ausübung eines Weinschenk- und Speisepatentes sind:

- a. alle Stellen im Regierungsrathe und Obergericht, Kriminalgericht, Verhöramt und Staatsanwaltschaft;
- b. die Stelle eines Statthalters, Bezirksgerichtspräsidenten oder Bezirksrichters, Bezirksgerichts- und Bezirksrathsschreibers;
- c. die Stelle eines Notars und Schuldenschreibers;
- d. alle öffentlichen Anstellungen als Geistliche oder Lehrer;
- e. alle Bedienstungen bei der Kantonalpolizeiwache und der Kantonalstrafanstalt;
- f. alle, welche mit unter litt. a, b, c u. d angeführten Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben.

§. 8. Weinschenkpatente können nur an Privaten, nicht aber an Gemeinden gegeben werden.

§. 9. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, als: eidgenössischen oder Kantonalfesten, militärischen Uebungen, Schützen- und Sängerefesten u. s. w., ist das Abgabedepartement ermächtigt, nach Bedürfnis besondere, für die Dauer solcher Anlässe geltende

Bewilligungen für Weinschenken und Speisewirthschaften gegen eine angemessene Abgabe zu ertheilen.

Solche temporäre Wirthschaftsbewilligungen dürfen jedoch nur an Personen gegeben werden, welche nach den §§. 5, 6 u. 7 auch zu Erwerbung eines Weinschenkpatentes befähigt wären.

§. 10. Besondere Bewilligungen für Marktwirthschaften sollen keine mehr ertheilt werden.

§. 11. Denjenigen Personen, welche kein anderes Getränk als von eigenem Gewächs besitzen, ist es auch ohne Patent gestattet, dieses Getränk an ihrem Wohnorte vom Zapfen weg über die Gasse bei der Maaß zu verkaufen, ohne eine Abgabe davon zu bezahlen, jedoch sollen dieselben niemand im Hause setzen dürfen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird als unbefugtes Wirthen bestraft.

§. 12. Die Dauer der Weinschenk- und Speisepatente ist stets auf ein Jahr, vom 1. Januar an, festgesetzt.

§. 13. Die Patente begründen persönliche Rechte; sie können von dem ursprünglichen Besitzer an niemand weiter überlassen, demnach weder vererbt, verkauft, verpfändet noch vermietet werden. Die Ausübung eines solchen Rechtes ist an kein bestimmtes Haus gebunden, darf jedoch nur in dem Umfange jener politischen Gemeinde stattfinden, für welche das Patent ausgestellt und klassifizirt worden. Die Besitzer solcher Patente sind gehalten, dem Gemeinderathe der betreffenden Gemeinde die bestimmte Anzeige zu machen, auf welcher Lokalität sie dieselben auszuüben gedenken, und jede Veränderung ihres Lokals demselben unverzüglich unter

einer Buße von 4 bis 8 Frkn. mitzutheilen. Unterbleibt diese Anzeige, oder tritt der in §. 6, Lemma 2 erwähnte Fall ein, so hat der Gemeinderath das Recht, die Ausübung des Weinschenk- und Speiserechtes zu untersagen.

§. 14. Die Weinschenk- und Speisepatente erlöschen ohne Anspruch auf Entschädigung:

- a. nach Ablauf ihrer Dauer;
- b. durch freiwillige Verzichtleistung (§. 25);
- c. wenn ein Patentirter in Folge gerichtlichen Urtheils wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Begünstigung von Unzuchtvergehen oder polizeiwidrigen Spielens bestraft wird;
- d. wenn der Patentbesitzer almosen genöthigt oder fallit oder seines Aktivbürgerrechtes verlustig oder durch gerichtliches Urtheil darin eingestellt wird.

§. 15. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisepatente sind jederzeit im Laufe des vorhergehenden Jahres bis zum 15. August bei dem Abgabende partement einzureichen; der Präklusivtermin wird nach dem Tage der Einreichung, nicht nach dem Datum der Petition bestimmt. Nach Ablauf dieser Anmeldezeit oder im Laufe des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, können Patentgesuche nur von folgenden Personen angenommen und berücksichtigt werden:

- a. von der Masse eines in Konkurs gerathenen Weinschens oder Speisewirths zur Fortsetzung des Gewerbes während der Verhandlung des Auffalls und von den Erben eines verstorbenen Patentbesitzers;

- b. von Pächtern von Gemeind- und Zunfthäusern und von dem Eigenthümer eines Hauses, in dem eine Weinschenke oder Speisewirtschaft betrieben wurde, sei es, daß der Betreffende sich schon im Besitz des Hauses befand, oder erst durch Kauf, Zugübernahme oder auf andere Weise rechtmäßiger Eigenthümer desselben wurde und erweislichermassen während des ordentlichen Termines die Eingabe nicht machen konnte;
- c. von bisherigen Patentbewerbern, welche sich über die Versäumung des ordentlichen Anmeldestermines durch hinreichende und amtlich erwiesene, jedoch außer der Schuld des Petenten liegende Gründe zu rechtfertigen vermögen. In den Fällen von litt. a und b kann das Patent nur an die Stelle des bisher auf der nämlichen Lokalität beworbenen ertheilt werden.

Für alle obgenannten Fälle gelten übrigens die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7.

§. 16. Die Petenten haben in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

- a. ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
- b. die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem sie das Weinschenkrecht ausüben wollen;
- c. ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Zugleich mit der Anmeldung haben sie eine Kanzleitarre von 10 Bazen an die Kanzlei des Abgabendepartements zu bezahlen, deren Ertrag folgenderweise vertheilt wird:

- a. 1 Bzn. von jeder Anmeldung den Bezirksrathsschreibern;
- b. 3 Bzn. von jeder Anmeldung den Gemeinderathsschreibern;
- c. 2 Bzn. von jeder Anmeldung der Kanzlei des Abgabendepartements;
- d. 4 Bzn. von jeder Anmeldung zu Handen der Staatskassa.

§. 17. Von allen und jeden Wirthschaften im Kanton soll eine jährliche Getränkeabgabe vermittelst einer Taxation nach Klassen bezogen werden. Als Grundlage für die Taxation wird der Verbrauch an Getränken jeder Art angenommen. Für Speisepatente ist eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Klasseneintheilung ist folgende:

Wirthschaftsabgabe:

Speisepatentgebühr:

1te Klasse	Frkn.	1000
2te	"	950
3te	"	900
4te	"	850
5te	"	800
6te	"	775
7te	"	750
8te	"	725
9te	"	700
10te	"	675
11te	"	650

Frkn. 120.

Wirthschaftsabgabe:

Speisepatentgebühr:

12te Klasse	Frkn.	625	
13te	"	600	
14te	"	575	
15te	"	550	
16te	"	525	
17te	"	500	Frkn. 120.
18te	"	475	
19te	"	450	
20ste	"	425	
21ste	"	400	
22ste	"	380	
23ste	"	360	
24ste	"	340	
25ste	"	320	
26ste	"	300	Frkn. 100.
27ste	"	280	
28ste	"	260	
29ste	"	240	
30ste	"	220	
31ste	"	200	
32ste	"	190	
33ste	"	180	
34ste	"	170	
35ste	"	160	Frkn. 80.
36ste	"	150	
37ste	"	140	
38ste	"	130	
39ste	"	120	
40ste	"	110	Frkn. 60.
41ste	"	100	

Wirthschaftsabgabe:		Speisepatentgebühr:	
42ste Klasse	Frkn.	95	} Frkn. 60.
43ste	" "	90	
44ste	" "	85	
45ste	" "	80	
46ste	" "	75	
47ste	" "	70	
48ste	" "	65	
49ste	" "	60	
50ste	" "	55	
51ste	" "	50	
52ste	" "	45	
53ste	" "	40	
54ste	" "	35	

Da, wo zwar nach der Ansicht des Bezirksrathes aus örtlichen Gründen die Ertheilung eines Patentess als Bedürfniß erscheint, der Ertrag der Wirthschaft aber muthmaßlich zu unbedeutend wäre, um die Taxe der letzten Klasse anzuwenden, kann die Taxationsbehörde ausnahmsweise den Betrag der Abgabe auf 30 Frkn. festsetzen.

§. 18. Nach Ablauf des in §. 15 festgesetzten Anmeldungstermines sendet das Abgabendepartement die gefertigten Verzeichnisse der mit Patentgesuchen eingekommenen Personen sammt den benötigten mit den Namen der Petenten versehenen Zeugnißformularen an die Bezirksräthe, welche die letztern sogleich an die Gemeindräthe und Stillstände zu vertheilen haben. Die Gemeindräthe und Stillstände haben diese Zeugnißformulare nach bestem Wissen und Gewissen mit Rücksicht auf die §§. 5,

6 und 7 unverzüglich auszufüllen und spätestens inner 14 Tagen wieder an die Bezirksräthe zurückzusenden.

Hienach haben auch die Bezirksräthe die Zeugnißformulare nach den citirten Gesetzesbestimmungen auszufüllen, sodann in Zuzug von Experten die einzelnen Wirthschaften mit Inbegriff der Tavernenwirthe nach ihrer bekannten oder muthmaßlichen Begangenschaft zu taxiren, die Taxationsverzeichnisse nach vorheriger öffentlicher Anzeige während 14 Tagen den Betheiligten zur Einsicht offen zu legen und dieselben endlich sammt den Zeugnissen bis zum 15. Oktober an das Abgabendepartement einzusenden.

Die Bezirksräthe und die Bezirksrathsschreiber, so wie die Experten erhalten ein Taggeld von Frkn. 3 für die zu den Taxationen verwendeten Tage.

Die während der Dauer eines Jahres ausnahmsweise nach §. 15 a, b und c gestellten Patentbegehren sind mit Rücksicht auf die Zulässigkeit durch die Gemeindräthe und Bezirksräthe an das Abgabendepartement zu begutachten und von den Bezirksräthen für die Dauer der Patentausübung im betreffenden Jahre zu taxiren.

§. 19. Gegen die von den Bezirksräthen festgesetzten Taxationen steht den Betreffenden frei, innerhalb 14 Tagen, vom Datum der öffentlichen Anzeige an gerechnet, ihre Reklamationen an das Abgabendepartement einzugeben.

§. 20. Das Abgabendepartement prüft die ein-

gelangten Taxationsverzeichnisse und Zeugnisse sowie die Reklamationen, stellt seine Anträge sowohl mit Bezug auf die Patentertheilung als auf die definitive Festsetzung der Klassenansätze an den Finanzrath und besorgt sodann nach dessen Genehmigung bis spätestens Ende November die Ausfertigung und Versendung der Patente und der Taxationsanzeigen der Tavernenwirthe zu Händen der Statthalterämter.

§. 21. Der Bezug der Wirthschaftsabgabe und Speisepatentgebühren ist mit der Aushingabe der Patente verbunden und findet folgender Weise Statt:

- a. die Statthalter erlassen sogleich nach Empfang der Patente gemäß den ihnen vom Abgabende-
partement mitzutheilenden Formularen Anzeigen an die Betreffenden, daß sie bis spätestens den 31. Dezember die Patente gegen Erlegung der Wirthschaftsabgabe und Speisepatentgebühr aushinlösen können, in der Meinung, daß nach Ablauf dieses Termines die bis dahin nicht gelösten Patente als erloschen betrachtet und die Wirthschaften geschlossen werden sollen;
- b. gleichzeitig versenden die Statthalter die Taxationsanzeigen an die Tavernenwirthe, in welchen dieselben zur Zahlung der Abgabe bis spätestens den 15. Jenner aufgefordert werden, und übergeben unmittelbar nach Ablauf dieses Termines allfällige Zahlungssäumige dem gewöhnlichen Rechtstriebe.

§. 22. Die Statthalterämter liefern die bezo-

genen Summen sukzessive und portofrei an die Staatskassa ab. Sie erhalten ein Prozent der Netto-Einnahme als Bezugsprovision.

§. 23. Die Statthalterämter senden alle nicht gelösten Patente bis Ende Jenner mit einem Begleitberichte an das Abgabendepartement zurück, und behändigen demselben bis spätestens Ende April ihre Schlußrechnung über den Bezug der Wirthschafts-abgabe und Speisepatentgebühren.

§. 24. Bis Ende des Monats April steht es Jedem, der die bezahlte Abgabe zu hoch glaubt, frei, Rekurs an den Regierungsrath zu nehmen, welcher nach Prüfung der Verhältnisse entweder den Klassenansatz des Finanzrathes bestätigt, oder aber den Rekurrenten in eine geringere Klasse versetzt und demselben den Betrag der Verminderung zurückvergüten läßt. Solche Herabsetzungen gelten nur für das laufende Jahr, und es können aus denselben keine Folgerungen für zukünftige Taxationen gezogen werden.

§. 25. Findet sich ein Weinschenk aus unvorhergesehenen Gründen veranlaßt, sein Patent vor Ablauf desselben freiwillig zurückzugeben, so wird, insofern die Rückgabe in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, demselben die Hälfte der von ihm bezahlten Abgabe, beziehungsweise Speisepatentgebühr, zurückvergütet.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche während der Patentdauer ein Amt oder eine Anstellung erhalten, die nach §. 7 mit der Ausübung eines Weinschenkpatentes unvereinbar sind.

Dagegen darf in den Fällen, wo nach §. 14 litt. c und d ein Patent erlischt, keine Rückzahlung Statt finden.

§. 26. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Januar 1846 in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen, namentlich aber folgende Gesetze aufgehoben:

Gesetz vom 21. Weinmonat 1834, betreffend die Ertheilung von Weinschenk- und Speisewirtschaftspatenten und den Bezug der Wirthschaftsabgabe.

Gesetz vom 28. Herbstmonat 1837, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 21. Weinmonat 1834.

Gesetz vom 30. Herbstmonat 1840, betreffend das Ausschanken von Bier.

§. 27. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Bluntschli.

Der dritte Sekretär,

Gwaltert.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 17. Christmonat 1845 werden nachfolgende von dem Regierungsrath und Obergericht erlassene Verordnungen in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Verordnung des Regierungsrathes,
vom 20. April 1844, betreffend die Erbauung
von Landanlagen im Seegebiete.

Der Regierungsrath,
auf den Antrag des Rathes des Innern,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Befugniß, Landanlagen in dem dem Staate zustehenden Seegebiete zu bewilligen, steht dem Rathe des Innern zu, mit Ausnahme der-